

BIF – (Bürger Initiative Fintel) e.V.

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen **BIF (Bürger Initiative Fintel) e.V.**
Die Bürgerinitiative für Fintel

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“

Der Sitz des Vereins ist in 27389 Fintel

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 3 Zweck des Vereins

Die **BIF (Bürger Initiative Fintel) e.V.** ist für die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen durch Naturschutz und Landschaftspflege, durch Umwelt und Tierschutz. Zur Verwirklichung dieser Zwecke setzt sich die Bürgerinitiative ein für den Erhalt der bäuerlichen Landwirtschaft, gegen industrielle Massentierhaltung; auch in Fintel und Umgebung.

Folgende Aufgabenstellung ergibt sich hierzu für den Verein:

Der Verein bezweckt unter Ausschluss von Erwerbszwecken die Wahrung der gemeinschaftlichen Interessen seiner Mitglieder.

Der Zweck des Vereins ist der Schutz der Bevölkerung vor negativen (z.B. gesundheitsschädlichen) Auswirkungen von Massentierhaltung in der Nähe von Wohngebieten sowie die Erhaltung und Förderung des Landschafts-, Natur-, Umwelt- und Klimaschutzes im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes. Ferner ist die Förderung des Tierschutzes (im Sinne des Bundestierschutzgesetzes) Vereinszweck. Der Verein versteht sich als Interessengemeinschaft, um nach außen mit allen verfügbaren Mitteln den Vereinszweck zu verwirklichen.

Der Einsatz des Vereins dient damit auch dem Erhalt der traditionell gewachsenen Harmonie zwischen den Bürgern des Ortes Fintel und der bäuerlichen Landwirtschaft

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- *** Verhinderung der Ansiedlung von Massentierhaltung (en), insbesondere in der Nähe von Fintels Wohngebieten, und der damit verbundenen erheblichen Beeinträchtigung der Gesundheit von Mensch und Tier, der Wohn- und Lebensqualität vieler Bürger sowie des Naturschutzgebietes in Fintel.
- *** Entwicklung weiterer Aktivitäten auch unter Ausschöpfung aller – auch juristischer – Möglichkeiten, die dem Erreichen der Ziele nutzen.
- *** Kontakte zu Umwelt- und Naturschutzorganisationen
- *** Darstellung der Vereinszwecke in der Öffentlichkeit
- *** Zusammenarbeit und Koordinierung mit anderen Vereinen, Verbänden und Organisationen gleicher Zielstellungen, um die Interessen der Bürger erfolgreicher vertreten zu können.
- *** Initiative bzw. ideelle Unterstützung betroffener Bürger und Mitglieder bei Klagen vor Gerichten
Eine finanzielle Unterstützung ist nicht möglich.
- *** Öffentlichkeitsarbeit u.a. zur Information der zuständigen politischen und staatlichen Gremien, sowie die Abgabe von Anträgen, Petitionen und Stellungnahmen.
- *** Aufklärungsmaßnahmen, unter Hinweis auf die Bedeutung der Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen für alle, auch zukünftiger Generationen und durch die Förderung des Verständnisses für den Schutz des Bodens und des Grundwassers gegen Gerüche, Lärm und Verunreinigung.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Ehrenamtliche für den Verein tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Näheres wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche volljährige Personen oder juristische Personen werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten oder die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monat an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 9 Beiträge

Beiträge werden nicht erhoben. Der Verein finanziert sich aus Spenden.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

Die Mitgliederversammlung
Der Vorstand

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu Ihren Aufgaben gehören insbesondere

- Die Wahl und Abwahl des Vorstandes
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer/innen
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss der Mitglieder im Berufungsfällen
- sowie weiterer Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Möglichst im ersten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

Die Einladung mittels elektronischer Medien (Email und /oder Fax) ist zulässig.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dieses ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von der / dem Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Ist kein Vorstandmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung eine / n Leiter / in.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Über die Art der Abstimmung entscheidet die / der Versammlungsleiter / in. Schriftliche Abstimmungen müssen durchgeführt werden, wenn 1/3 der bei der Abstimmung Anwesenden dies beantragen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmhaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die / der Versammlungsleiter / in kann Gäste zulassen. Über die Anwesenheit von Medien (Presse, Funk und Fernsehen) beschließt die Mitgliederversammlung.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem / der Schriftführer / in zu unterzeichnen ist.

§ 12 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem / der

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- Kassierer/in
- Schriftführer/in
- bis fünf Beisitzern/innen

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus

- dem/der 1. Vorsitzenden
- dem/der 2. Vorsitzenden

Der Verein wird vom 1. Vorsitzenden allein vertreten, bei dessen Verhinderung allein vom 2. Vorsitzenden.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Wiederwahl ist zulässig.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, wählt der Vorstand (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des/ der Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 13 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in

Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstandes sein.

Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 11 vorgeschriebenen Mehrheit beschlossen werden. Gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren sind die / der Vorsitzende / n und die stellvertretenden Vorsitzenden, sofern die Mitgliederversammlung nicht etwas anderes bestimmt.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Tierschutzbund e.V., Baumschulenallee 15, D-53115 Bonn, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 30 September 2011 in Fintel verabschiedet.

Festgestellt am 30 September 2011